

**OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.02.2008 – 5 W 10/08; Befangenheit eines Richters bei Amtsermittlung; GesR 2008, 638;**

Der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf ein faires Verfahren und der Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess habe im Arzthaftungsprozess zur Folge, dass an die Substantiierungspflicht des Patienten nur maßvolle Anforderungen gestellt werden dürfen. Der jeweilige Richter sei von Amts wegen gehalten, einzelne Elemente zu ermitteln. Er sei in Arzthaftungsprozessen nicht an die von den Parteien vorgebrachten Gründe für eine vermutete Fehlerhaftigkeit des ärztlichen Handelns gebunden, sondern darf den Sachverständigen darüber hinaus mit der Prüfung beauftragen, ob sonstige für den behaupteten Schaden mit ursächliche Behandlungsfehler zu erkennen seien.